

Satzung über Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg (Entschädigungssatzung FFW)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) i.V.m. § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 128) und der Verordnung über Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 09.09.1996 (GVBl. LSA S. 320) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.02.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg haben nach Maßgabe dieser Satzung und nach ausdrücklichem Beschluss durch den Gemeinderat Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstigen ehrenamtlichen Funktions- träger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für nachstehende Funktionsträger als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt gewährt:

1.	Wehrleiter	50,00 Euro (€);
2.	1. Stellv. Wehrleiter	37,50 Euro (€);
3.	2. Stellv. Wehrleiter	37,50 Euro (€);
4.	Erster Gruppenführer	12,50 Euro (€);
5.	Zweiter Gruppenführer	12,50 Euro (€);
6.	Dritter Gruppenführer	12,50 Euro (€);
7.	Gerätewart	12,50 Euro (€);
8.	Jugendwart	12,50 Euro (€);
9.	Sicherheitsbeauftragter	12,50 Euro (€);
10.	Schriftführer	12,50 Euro (€).

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird quartalsweise gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des vierten Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für den darüber hinausgehenden Zeitraum die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:
 - alle mit der Übertragung der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u.ä. Auslagen) im Gemeindegebiet.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes die mit eigenem Kfz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwecks Teilnahme an Schulungen und Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, erstattet die Gemeinde lt. Bundesreisekostengesetz. Die Erstattung entfällt wenn sie von der Lehrgangs- bzw. Ausbildungseinrichtung getragen wird (z.B. Lehrgang an der BKS Heyrothsberge).
- (2) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin.

§ 5

Örtliche Ausbildung

Für die Durchführung von Lehrgängen zur Grundausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde oder sonstigen örtlichen Lehrveranstaltungen erhalten die ehrenamtlichen Lehrkräfte eine Aufwandsentschädigung von 4,00 Euro je Std.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (MBI. LSA 1992 S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ergänzungssatzung zum § 5 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Personen vom 28.09.1993 (Beschluss-Nr.: 17 / 1993) außer Kraft.

Glindenberg, den 19.02.02

G. Gerling-Koehler
Bürgermeisterin

(Siegel)